

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(STAND: JUNI 2012)

10. Erweiterte Geschäfts- und Lieferbedingungen für das Eloxieren von Aluminium

Wichtige Hinweise die bei einer Zusammenarbeit mit Kampka-Oberflächentechnik zu beachten sind:

1. Der Auftraggeber hat auf Grundlage der Norm DIN 17611:2000 zu bestellen.
2. Voraussetzung für dekoratives Aussehen ist einwandfreies Material in Eloxalqualität. Gerne stellen wir Informationen über Eloxalfähigkeit von Aluminium und seinen Legierungen zur Verfügung.
3. Sehr gut geeignet sind Legierungen aus AlMgSi 0,5 EQ und AlMg 1 hh EQ. Andere Legierungen und Aluminium-Guß können beim Eloxieren undekorative Veränderungen zeigen (Eigenfärbung, Strukturveränderung, Flecken, usw.). Abweichende Legierungen sollten deshalb vermieden oder in einem Praxisversuch getestet werden.
4. Unter Hitzeeinwirkung (Schweißen, Warmbiegen usw.) verändert sich das Materialgefüge. Beim Eloxieren kann diese Gefügeveränderung sichtbar werden und zu undekorativen Aussehen führen.
5. Um eine einwandfreie Oberfläche erzeugen zu können, muss das Vormaterial eben, blank sowie frei von Korrosion und Verunreinigungen wie Kleber, Farben, Filzschreiber, harzige Öle, Klebandreste, Silikone sein.
6. Farbgenauigkeit: Bei besonderen Anforderungen (z.B. Anpassung an bereits vorhandene Oberflächen) sollten Grenzmuster vereinbart werden. Geringe Farbabweichungen sind nicht zu vermeiden.
7. Kontaktstellen sind eine wichtige Voraussetzung für die Qualität. Zulässige Bereiche für Kontaktstellen sind zu kennzeichnen oder gemeinsam mit dem Lieferanten festzulegen. Dies gilt besonders bei Werkstücken, die anschließend gefärbt werden sollen. Kontaktstellen lassen sich nicht vermeiden und bleiben sichtbar.
8. Schraub-, Niet- und Falzverbindungen o.ä. nach dem Eloxieren herstellen (Spaltkorrosion möglich).
9. Gewinde, Passflächen, Schrauben, Nieten usw., die chemisch nicht angegriffen bzw. eloxiert werden dürfen, sind vorher bekannt zu geben. Diese können in geeigneter Weise geschützt werden.
10. Bei Bestellung/Anlieferung ist dem Lieferanten eine Zeichnung auszuhändigen.
11. Materialfehler im Rohmaterial, die durch das Eloxalverfahren freigelegt und sichtbar werden, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung.
12. Qualitätsmängel, die auf Nichtbeachtung der oben Aufgeführten Punkte beruhen, berechtigen den Auftraggeber ebenfalls nicht zur Beanstandung.